

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1887)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 4. 50.
Vierteljährl. fr. 2. 25.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 5. —
Vierteljährl. fr. 2. 90.

für das Ausland:
Halbjährlich fr. 8. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko.

Aktenstücke aus dem Jahre 1871 zur Beleuchtung der Entstehungsgeschichte des deutschen „Kulturkampfes.“

(Schluß.)

VIII.

Rom, den 27. Juni 1871.

An den

Reichskanzler Fürsten v. Bismarck, Durchlaucht.

„Der Brief Eurer Durchlaucht an den Grafen Frankenberg hat hier in klerikalen wie in diplomatischen Kreisen großes Aufsehen erregt und in ersteren nicht eben angenehm berührt. Man faßt denselben hier vielfach als eine Entgegnung auf einen Brief auf, den Antonelli an Bischof Ketteler geschrieben haben soll. Ich vermied es so lange, den Gegenstand zu besprechen, bis mir der Text des Briefes selbst vorlag. Dann begab ich mich gestern (26.) zum Kardinal und brachte selbst das Gespräch auf diesen Gegenstand. Der Kardinal sagte, daß, als er die Aeußerungen, welche dem Briefe Eurer Durchlaucht zu Grunde liegen, gemacht, er nähere Berichte von den Vorgängen im Reichstag nicht gehabt habe. Jetzt schein ihm, daß es sich weniger um einen direkten Antrag auf Intervention als um Beseitigung eines das Prinzip der Nichtintervention proklamirenden Passus der Adresse gehandelt habe. Ich suchte ihm darauf zu beweisen, daß, abgesehen von der sonstigen Haltung der sogenannten Centrumspartei, nach der Art der Begründung des Antrages beides ziemlich identisch gewesen sei und der Unterschied auf einen Wortstreit hinauskomme. Er entgegnete hierauf nichts und erklärte insbesondere nicht, daß er das damals mir gegenüber ausgesprochene Urtheil zurücknehme. Mit Bezug auf unsere letzte Besprechung über das Gebahren dieser Fraktion erwähnte er nur noch, daß er inzwischen von einem Mitglied derselben (angeblich Advokat Lingens) die Versicherung erhalten habe, daß diese Partei mit der revolutionären in keiner Beziehung stehe, wenn auch diese zuweilen mit ihnen gestimmt habe.

Der Kardinal hat mich um den Wortlaut meines Berichtes über die im Briefe Eurer Durchlaucht angezogene Unterredung nicht gefragt, auch den Wunsch der Veröffentlichung desselben nicht ausgesprochen. Nur wiederholte er, daß die Curie nicht die Absicht habe, direkten Einfluß auf die politische Haltung der Katholiken in Deutschland auszuüben.

Wenn in einer mir erst heute in der Augsburger „Post-

zeitung“ zu Gesicht gekommenen, aus den Breslauer Hausblättern entnommenen Erklärung behauptet ist, Kardinal Antonelli habe mir gegenüber erklärt, er „bewundere“ die Centrumsfraktion, oder er „billige“ deren Haltung, so muß ich beides als grundlos bezeichnen. Ich würde solche Vorgänge zu berichten selbstverständlich nicht verfehlt haben.

(gez.) Tauffkirchen.“

IX.

Berlin, den 30. Juni 1871.

Nr. 8. An den Geschäftsträger

Grafen von Tauffkirchen.

„Euer Hochwohlgeboren erwähnen in dem gefälligen Bericht vom 21. Juni über ihre Audienz bei seiner Heiligkeit, die Bemerkungen, welche der Papst Ihnen über die aus dem Communismus der Gesellschaft drohenden Gefahren gemacht hat. Wir sind nicht blind gegen diese Gefahren und erkennen die Aufgabe der Regierungen, ihnen entgegenzutreten; um so mehr aber müssen wir bedauern, daß wir darin nicht nur nicht unterstützt werden von der katholischen Kirche und ihren Organen, sondern daß gerade diejenige Partei, welche sich vorzugsweise als die kirchliche und päpstliche bezeichnet und deren Abgeordnete durchgehends unter der entscheidenden Mitwirkung der Geistlichen gewählt worden sind, nur dazu beiträgt, diese Gefahren zu steigern und den Regierungen ihre Aufgabe zu erschweren.

Wenn die Regierungen früher hoffen mochten, wenigstens an den besseren Elementen dieser Partei, welche sich konservativ nannten und sich als Vertheidiger der sozialen Ordnung gerrirten, eine Unterstützung zu finden, so hat das Auftreten derselben in der letzten Zeit in den einzelnen Ländern sowohl wie im Reichstag in der ganz von der Geistlichkeit beherrschten Fraktion des Centrums ihnen die Augen darüber öffnen müssen, daß sie innerhalb derselben keine aufrichtigen Freunde und keine Bundesgenossen suchen dürfen. Ich will über die Motive und Gesinnungen der Einzelnen nicht urtheilen; als Ganzes aber hat das Verhalten der Fraktion nur dazu beigetragen, die subversiven, aller Autorität der Regierung feindlichen Tendenzen zu verstärken und zu fördern. Ich muß es leider für vollkommen bedeutungslos erklären, wenn Eure Hochgeboren in Ihrem anderweiten Bericht vom 23. Juni (Nr. 45) sagen, daß der Kardinal Antonelli persönlich dem Bündniß der sogenannten Schwarzen mit den Rothem sich zuwider erkläre; denn ich fürchte, daß er nicht überall dieselbe Sprache spricht, sondern es mit keiner Partei verderben möchte; und wenn, wie Euer Hochgeboren eben dort bemerken, ein anderer Einfluß mächtiger

ist, als der seine, so sind wir durch alle seine Erklärungen oder persönlichen Ansichten um nichts gebessert.

Dieser Einfluß wirkt überall dahin, die Autorität der Regierung zu untergraben. Wir begegnen diesem Einflusse überall als einem Gegner der Regierungen und dies namentlich in Preußen, wo nach dem oft wiederholten Zeugniß des Papstes selbst, die katholische Kirche eine freiere und bessere Stellung hat, als in irgend einem Lande der Welt, und nach eben diesem Zeugniß gerade die Dynastie nicht aufgehört hat, der Kirche und dem Papst selbst das freundlichste Wohlwollen zu beweisen. Ungeachtet dieses Anerkenntnisses geht die Tendenz jenes geistlichen Einflusses auf die unteren Volksschichten dahin, der Dynastie und der Regierung die Sympathien der katholischen Bevölkerung, welche doch die wohlthätige Fürsorge derselben in allen ihren kirchlichen und religiösen Interessen empfindet, zu entfremden. Es ist nicht anders in den übrigen deutschen Staaten, in denen der Klerus zum Theil in offene Opposition gegen die wohlwollenden Regierungen tritt und Hand in Hand geht, damit eine nicht minder tendenziöse Opposition gegen die nationale Sache, welche sich bald mit den partikularistischen, bald mit den demokratischen, aller nationalen Politik feindlichen Elementen und Tendenzen verbindet.

Wenn dieser Einfluß mächtiger ist, als die persönlichen Gesinnungen des Kardinals und des Papstes selbst, welcher letztere wiederholt Sympathien für die nationale Sache des Deutschen Reiches kundgegeben hat, wird er doch im Namen des Papstes geübt und so ist es dieser Einfluß, mit dem wir zu rechnen, und nach welchem wir unsere Stellung zu der Kirche und zu ihren Organen, welche unter ihm stehen, zu richten haben. Wenn die Partei die Kirche beherrscht, so ist es eben nicht anders möglich, als daß die Kirche darunter leidet.

Wir sehen in dem Gebahren dieser Partei die Gefahr für die Kirche und den Papst selbst; das Bündniß der schwarzen mit der rothen Partei, welches der Cardinal Antonelli mißbilligt, hat sich an vielen Punkten als eine vollendete Thatsache gezeigt; ist es doch selbst im Reichstage durch den Versuch der Einführung der Grundrechte offen zu Tage getreten. Daß gerade in diesem Bündniß für die Kirche selbst eine Gefahr liegt, und was sie von solchen Bundesgenossen zu erwarten hat, darüber hätten ihr die neuesten Ereignisse in Paris die Augen öffnen können. Aber man scheint sich in Rom darüber zu täuschen, sonst hätte man wohl kaum Anstand genommen, die Mißbilligung, welche der Cardinal Ihnen gegenüber ausgesprochen hat, auch öffentlich kund werden zu lassen. Daß die Einwirkungen der fanatischen Partei in Rom nicht auf einen unfruchtbaren Boden fallen, zeigt dasjenige, was Euer Hochgeboren selbst über die reservirtere Haltung des Cardinals Antonelli Ihnen gegenüber sagen; ich kann dieselbe, wie ich Ihnen bereits telegraphisch angedeutet habe, nur der Einwirkung der Partei zuschreiben, welche den Fürsten von Löwenstein-Heubach nach Rom gesandt hat, um dort sich selbst zu rechtfertigen, und vermuthlich im Vatikan mit den Folgen einer Desavouirung geradezu zu drohen.

Dies aggressive Tendenz der die Kirche beherrschenden Partei

nöthigt uns zur Abwehr, in welcher wir nur unsere eigene Vertheidigung suchen, die wir aber mit allem Ernst mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln durchführen müssen. Kann man sich im Vatikan entschließen, mit der regierungsfeindlichen Partei zu brechen und ihre Angriffe auf uns zu verhindern, so wird uns das nur erwünscht sein, kann oder will man das nicht, so lehnen wir die Verantwortung für die Folgen ab.

(gez.) v. Bismarck."

X.

Rom, den 22. Juli 1871.

Nr. 18. Der Geschäftsträger an Herrn v. Thiele.

„Den Erlaß Nr. 8 vom 30. Juni habe ich durch Feldjäger erhalten.

Auf meine Aufforderung im Sinne des letzten Satzes, antwortete Cardinal Antonelli entschieden ablehnend und wiederholte die bestimmte Versicherung, daß die Curie Einfluß auf die politische Haltung der klerikalen Partei in Deutschland niemals geübt habe und niemals üben werde.“

(gez.) von Tauffkirchen.

XI.

Rom, den 22. Juli 1871.

An den

Reichskanzler Fürsten v. Bismarck Durchlaucht.

Wie Euer Durchlaucht bereits durch Telegramm Nr. 18 vom 22. Juli angezeigt, ist mir der hohe Erlaß Nr. 8 vom 30. Juni erst am 18. Juli Abends eingehändigt worden. Ich versuchte dem Cardinal die ganze Sachlage nochmals darzulegen und denselben zu bestimmter Antwort bezüglich der Curie zur Centrumspartei zu drängen.

Ich benutzte als Ausgangspunkt den Bericht der „Germania“ aus Rom über meine beiden Unterredungen mit dem Cardinal; Bericht, der dadurch Bedeutung gewinnt, daß er die Worte, welche der Cardinal über die Sendung Bulwers bezüglich der irischen Wahlen mir gegenüber gebraucht hat, genau wiedergibt.

In diesem Berichte, dessen Haltlosigkeit übrigens sehr einfach durch Bekanntgabe des wirklichen Datums beider Unterredungen dargelegt werden könnte, ist gesagt: „Antonelli habe offen ausgesprochen, das ganze „Manöver“ des deutschen Diplomaten (d. i. meine Wenigkeit) scheine ihm darauf angelegt zu sein, einen Streitfall zwischen der römischen Curie und dem deutschen Cabinet zu schaffen, damit letzteres Veranlassung habe, bei Uebersiedelung des Königs Viktor Emanuel nach Rom dem Grafen Brassier sans gêne den Auftrag geben zu können, dem König nach Rom zu folgen.“

Hieran hatte ich anzuknüpfen um so mehr Anlaß, als der Cardinal bei unserer Unterredung vom 28. Juni denselben Gedanken, wenn nicht ausgesprochen, doch angedeutet hat.

Es liegt mir, sagte ich gestern zu Antonelli, sowohl der Sache als meiner Person wegen, daran, recht klar zu stellen, daß das Verhalten der „päpstlichen“ Partei in Deutschland kein prétexte, sondern daß dasselbe die wahre und entscheidende Ursache der Haltung der kaiserlichen Regierung in der römischen Frage sei. Ausgehend von dem Auftreten der patriotisch-klerikalen Partei in Bayern in den Jahren 1866—1870, und von

dem Einfluß, den dieses Auftreten auf die kriegerischen Entschlüsse Frankreichs gehabt hat, — übergehend auf die parlamentarischen Kämpfe in Bayern während des Krieges, besprach ich die Teilnahme der katholischen Geistlichkeit an den Reichstagswahlen, zeigte, wie die verschiedenen Zweige der Partei einen mehr und mehr confessionellen Charakter annahmen und sich zu dem Zwecke vereinigten, die „protestantische Spitze“ in Deutschland zu bekämpfen.

Die Erlasse Cuerers Durchlaucht vom 22. Juni Nr. 6, und vom 30. Juni Nr. 8 boten mir Material, um die Mittel, welche man sich nicht scheut zur Erreichung dieses Zweckes zu ergreifen, sowie den untrennbaren Zusammenhang darzulegen, der zwischen dieser Partei und den den Papst und das Papstthum berührenden Fragen besteht.

Zum Schluß legte ich dem Kardinal jenen Artikel der „Germania“ vor, welcher die sehr unverblühte Drohung des Landesverraths enthält.

Ich glaube, daß es mir gelungen ist, den Kardinal zu überzeugen, daß diese Parteiumtriebe allerdings nicht der Vorwand, sondern die wahre und wesentliche Ursache der Entschlüssen Seiner Majestät des Kaisers und Königs in der römischen sowohl als in der inneren religiösen Frage sei. Hierauf jedoch beschränkt sich mein Erfolg.

Der Kardinal bestritt mit Bethuerungen, die sonst nicht in seiner Gewohnheit liegen, daß irgend durch den Papst auf die Entschlüsse der Partei gewirkt worden sei.

gez. v. Lauffkirchen.

* * *

Die Baseler „Allg. Schw. Ztg.“ bemerkt zu diesen Dokumenten:

„Die Veröffentlichung der diesbezüglichen Aktenstücke hat in der Presse fast durchweg eine sehr kühle Aufnahme gefunden, und besonders peinlich hat dieselbe die Kulturkämpfer pur sang berührt. Dieselben können jetzt aus diesen Aktenstücken ersehen, daß sie in dem Kirchenstreite von Anfang an die Dürpirlen waren und nur als Marionetten in einem diplomatischen Feldzuge dienten, während sie den „hehren“ Geisterkampf Deutschlands gegen Rom zu kämpfen glaubten. Es mag den Kulturkämpfern schmerzlich sein, jetzt vor aller Welt konstatirt zu sehen, daß sie, deren Parole das „Los von Rom“ war, in Wahrheit dafür gekämpft haben, daß der Papst eine politische Herrschaft über die deutschen Katholiken ausübe. Aber die Kampfweise Bismarcks selbst erscheint in einem noch viel schlimmeren Lichte. Um eine ihm unbequeme politische Partei zu bekämpfen, trug er kein Bedenken, den Lebensnerv der katholischen Kirche selbst anzutasten und deren Cultusfreiheit in einer Weise einzuschnüren, daß jeder überzeugungstreue Katholik mit innerer Nothwendigkeit in's Lager des Centrums hinübergetrieben werden mußte. Und was hat er schließlich mit alledem erreicht? Der „feste Thurm“ des Centrums steht noch immer fast unerschüttert da, die katholische Kirche Deutschlands ist aus dem furchtbaren Geisterkampfe neugestärkt hervorgegangen, der erste Versuch des „friedliebenden Papstes“

aber, das Centrum in einer politischen Frage zu beeinflussen, hat bewiesen, daß die deutschen Katholiken die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes in rein politischen Fragen nicht anerkennen. Wir haben die Art und Weise, wie in Preußen der Kulturkampf geführt wurde, jederzeit auf's schärfste verurtheilt, aber nun Bismarck die letzten Motive bloßgelegt hat, die ihn in den Kampf trieben, erscheint uns derselbe erst recht als eine verhängnißvolle Verirrung.“ —



Erste Generalversammlung des Cäcilienvereins des Bisthums Basel

Donntag den 8. Mai und Montag den 9. Mai 1887 in Baden.

S o n n t a g, den 8. Mai, N a c h m i t t a g s 3 U h r :
Versammlung der Präsidenten der dem Diözesanverband angehörenden Vereine in der „Blume“. Protokoll, Rechnungsablage, Besprechung über die am Montag abzuhaltende Mitgliederversammlung, Verschiedenes. A b e n d s 6 U h r : Aufführung in der katholischen Pfarrkirche mit folgendem Programm: 1. Fantasie und Fuge in g-moll für Orgel von J. S. Bach. 2. Weihnachts-Motette von L. Mascagni. 3. Anfangs- und Schlußchor aus dem Oratorium „Die sieben letzten Worte“ von F. Schütz († 1672). 4. Allegretto für Orgel von W. Gade. 5. Jesu, Rex admirabilis von G. E. Stehle. 6. Ave verum, 6stimmig von E. L. Richter. 7. Pange lingua, Choral. Segen. 8. Postludium für Orgel, Halleluja von G. F. Händel. (Das gesangliche Programm wird vom Lit. Kirchengesangverein Baden ausgeführt, die Orgelvorträge von Herrn Musikdirektor F. Breitenbach.) A b e n d s 8 U h r : Zusammenkunft im großen Kurssaal. Begrüßung. Produktionen des Kirchengesangvereines Baden und des Kurorchesters.

M o n t a g, den 9. Mai, M o r g e n s 7 U h r :
Stille Messe mit deutschem Kindergefang in der Pfarrkirche. M o r g e n s 8 1/2 U h r : Ebdaselbst Predigt und Hochamt. Predigtlied: Geist der Wahrheit, einstimmiger Volkschor. Missa in hon. S. Luciae von Franz Witt. 3. Choralcredo mit vierstimmigen Zwischensätzen von G. E. Stehle. Intrositus und Communio, Choral. Graduale: Os justi für Alt und Baß von F. Breitenbach. Offertorium: Justus ut palma von Mich. Haller. (Aufgeführt ebenfalls vom Kirchengesangverein Baden.) M o r g e n s 10 U h r : Mitgliederversammlung im kleinen Kurssaal. Referat: Kirchenmusikalische Lehren, Ermahnungen und Rathschläge von A. Walthers, Präses. Rechnungsablage. Event. Anträge. Verschiedenes. Wahl des Diözesan-Comites. M i t t a g s 12 U h r : Gemeinschaftliches Mittagessen im großen Kurssaal. N a c h m i t t a g s 2 U h r : Vesper in der Pfarrkirche, durch den Lit. Pfarr-Cäcilienverein Billmergen. Vesperpsalmen (Falsi bordonii) aus op. 11 und 13 von F. Schaller. Hymnus: Iste confessor von F. Könen. Magnificat von F. Schaller. Regina cæli, 5stimmig von E. Kretschmer. Die Vesper (vom hl. Georg und a Cap. vom hl. Antonius) wird dem Tages-

festen entsprechend liturgisch gehalten. Nach der Vesper ev. Gesangsproduktionen anderer Vereine.

Die Mitglieder des Diözesanvereins erhalten Festkarten à Fr. 3, welche berechtigen zu sämtlichen Produktionen, der Mitgliederversammlung, dem Mittagessen und der Abendunterhaltung. Für Nichtmitglieder gibt es Festkarten à Fr. 2, welche berechtigen zu sämtlichen Produktionen und zur Abendunterhaltung. Auch werden Einzelkarten für je eine Aufführung ausgegeben. Die Festbesucher sind ersucht, ihre Karten bei Herrn Widmer, Verwalter, Präsident des katholischen Kirchengesangsvereins in Baden z. B. zu bestellen. Die Zusendung erfolgt dann unter Nachnahme. Am Feste selbst können die Karten am Sonntag Nachmittag bei der katholischen Pfarrkirche bezogen werden. — Ein Quartiercomite wird für entsprechende Unterkunft der Gäste besorgt sein. Auskunft erhältlich bei Herrn Robert Feuch, Eisenhandlung in Baden.

Unsere Delegirtenversammlung hat den Wunsch ausgesprochen, es möchten auch andere Vereine und Gesangskräfte am Feste und zwar Montag nach der Vesper mitwirkend auftreten. Ich richte also die ergebene Bitte an Kirchenschöre und Gesangskräfte in und außer dem Kanton Aargau, sich bei genannter Nachmittagsproduktion zu betheiligen. Gefällige Anerbieten erbitten wir längstens 14 Tage vor dem Feste.

Anträge für die Mitgliederversammlung sollen bis längstens 14 Tage vor dem Feste dem Diözesanpräsidenten eingereicht werden.

Die Herren Präsidenten sind freundlichst ersucht, das Fest in den Tagesblättern ihres Bezirks z. B. bekannt zu machen, das Programm wenigstens in den Grundzügen mitzutheilen und zum Besuche einzuladen.

Endlich sind wir mit der kirchenmusikalischen Reform in unserm Bisthum so weit, einen Diözesanverein zu besitzen und in einigen Wochen die erste Generalversammlung abhalten zu können. Der Verein, welcher bereits (ohne die noch nicht definitiv angemeldeten, aber beigetretenen Bezirke) 123 Einzelvereine mit 2000 Mitgliedern zählt, ist groß; möge er auch stark sein im Wirken. An die Herren Geistlichen, Direktoren, Organisten, Mitglieder und übrigen Freunde guter Kirchenmusik ergeht hiemit die herzliche Einladung zum zahlreichen Besuche des Vereins-Festes, damit dasselbe seinen Zweck erfülle, die Ueberzeugung von der cäcilianischen Wahrheit zu kräftigen, die Begeisterung der Reform zu fördern. Das Fest wird zwar alles äußern Prunkes entbehren; die Zeit ist aber nach Möglichkeit verwendet, um für Geist und Herz Erquickendes zu bieten, Belehrendes und Erhebendes. Wir schulden auch eine zahlreiche Betheiligung dem Kirchengesangsverein der Stadt Baden, welcher sich mit höchst verdankenswerthem Opferfinn der großen Mühe, welche die Uebernahme eines derartigen Festes erfordert, unterzieht. Auch nach Außen schulden wir eine zahlreiche Betheiligung, auf daß unser numerisch so großer Verein in achtunggebietender Anzahl vertreten sei.

Mit größter Freude können wir die Mittheilung machen, daß unser hochverehrter Oberhirte, Se. Gnaden Bischof

Friedrich, unter dessen Schutz und Führung wir das cäcilianische Banner tragen, das Fest, wenn immer möglich, mit seiner hohen Gegenwart beehren wird.

Im festen Vertrauen, in Baden recht viele Cäcilianer begrüßen zu können, entbietet allen Mitgliedern herzlichen Sangesgruß

Der Diözesanpräsident: **Arnold Walthier**, Katechet.



Darf der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen obligatorisch sein? *)

Diese Frage wurde vom Bundesrath bei dem folgenden schweren Entscheid vom 25. März abhin im Rekursfall R. Sudler von Norschach (St. Gallen) negativ entschieden. „Wenn der Staat (Kanton) in seinen Schulen und Schulanstalten für Ertheilung von Religionsunterricht sorgen will, so kann dies nur im Sinne der unbedingten Fakultativklärung dieses Unterrichtsgegenstandes geschehen“; und weiter; „es erscheint überhaupt nicht als zulässig, den Religionsunterricht durch staatliches Gesetz als ein obligatorisches Lehrfach zu erklären.“ Das sind die wichtigsten allgemein geltenden Sätze, zu welchen der Bundesrath in seiner Interpretation des Art. 49 der Bundes-Verfassung gelangt.

Der Sachverhalt war folgender. Der Rekurrent R. S. weigerte sich, seine noch nicht 16jährige Tochter in den kathol. Religionsunterricht zu schicken, obgleich er und seine Tochter sich zu dieser Confession bekennen und auch für die Zukunft nicht erklärt haben, der katholischen Kirche nicht mehr angehören zu wollen. Auf eine bezügliche Anfrage des katholischen Kirchenverwaltungsrathes von Norschach hin erklärte die St. Galler Regierung den Vater pflichtig, die Schülerin in den Religionsunterricht zu schicken, da nach kantonalem Schulgesetz der Religionsunterricht obligatorisches Lehrfach sei. Der Bundesrath erklärte aber die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde als begründet.

In der ausführlichen Motivirung stützt sich der Bundesrath wesentlich auf den Satz, der betr. Art. der B.-V. verlanget in religiöser Beziehung die absolute Freiheit und keine kantonalen Schulgesetze und Verordnungen dürfen anderes enthalten. Er beruft sich besonders auf den analogen Entscheid im Rekurs des Johann Heri von Niedergerlafingen (Soloth.) vom 26. April 1879, der sich gegen die Forderung der soloth. Gesetze wehrte, wornach ein sog. confessionsloser Religionsunterricht obligatorisch sein sollte.

Der wesentliche Unterschied wird dem aufmerksamen Leser nicht entgehen: Heri erklärte ausdrücklich, daß er und sein Sohn nicht zur „confessionslosen“ Confession gehöre, Sudler aber hat die Erklärung nicht abgegeben, daß er seine bisher katholisch erzogene Tochter ferner nicht mehr in dieser Confession erziehen wolle. Das ist der entscheidende Moment, auf den sich die St. Galler Regierung stützte. Sie urtheilt so:

*) Mühte auf die heutige Nummer zurückgelegt werden.

Sudler kann seine Tochter jederzeit aus dem katholischen Unterricht zurückbehalten, wenn sie nicht mehr katholisch sein will; will er aber das nicht, so muß sie sich der Disziplin ihrer Kirche in betreff des Religionsunterrichtes unterziehen. Der Entscheid der obersten Behörde lautet dahin, ein Bürger brauche für sich oder diejenigen, über die er die väterliche Gewalt hat, nur den Willen zu äußern, so müsse ihm sofort willfahrt werden. Das erfordere die in Art. 49 niedergelegte Gewissensfreiheit; Motive brauche es gar nicht. (Im betr. Fall scheint S. mit der Art und Weise, wie der Religionsunterricht gegeben werde, nicht einverstanden gewesen zu sein.)

Die St. Galler Regierung, von der man zum vornherein nicht erwartet, daß sie einer Confession Helfersdienste leisten wolle, begründet ihren Entscheid ferner damit, daß sie sagt, die Religionsgenossenschaft müsse „im Interesse der Ordnung und Disziplin“ ihre Genossen wie zu Cultussteuern, auch zum Religionsunterricht herbeiziehen dürfen. Ersteres gibt der Bundesrath zu, letzteres nicht, weil durch ersteres die Gewissensfreiheit nicht verletzt werde, wohl aber durch letzteres. Eine Confession finde staatlichen Schutz, wenn sie von ihren Confessionsangehörigen die nöthigen Steuern eintreibe, selbst noch eine gewisse Zeit lang nach der Austrittserklärung. Zum Besuch des Religionsunterrichtes oder zu einer religiösen Handlung aber könne auch ein Confessionsmitglied in keinem Moment staatlich gezwungen werden, weil eben dieses die B.-V. frei gewährleisten wolle und jeden Zwang verbiete.

Vielen Lesern dürfte es nicht unlieb sein, wenn wir den Wortlaut des Artikel 49 in den einschlägigen Sätzen vollständig anführen, um sich selbst daraus ein Urtheil bilden zu können. Er lautet:

„Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten sechszehnten Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. — Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.“

Der Gedankengang der Regierung von St. Gallen ist nun offenbar der, wie ein Bürger nicht zu Cultussteuern einer Religionsgenossenschaft, „der er nicht angehört,“ nicht gezwungen werden könne, so auch nicht hinsichtlich des Religionsunterrichtes. Positiv ausgedrückt würde der Satz aber lauten: Wie zu Cultussteuern der Confession, der er angehört, so ist er, resp. dessen Kinder, auch zum Religionsunterricht „der Confession, der er angehört“ verpflichtet. Wie oben gesagt, will der Bundesrath diese Analogie nicht gelten lassen, der Satz unten bei Cultussteuern, „der er nicht angehört,“ dürfe oben bei „religiösem Unterricht“ etc. nicht ergänzt werden, dort soll absolute Freiheit herrschen.

Wenn auch dieser Entscheid unseren Anschauungen nicht sympathisch sein kann, weil er nicht nur der Freiheit, sondern jeglicher Willkür Thür und Thor öffnet und nur diese schützt, so kann man doch kaum bestreiten, daß die Interpretation im Einklang mit den in die Bundesverfassung niedergelegten Grundsätzen getroffen worden sei. Der Entscheid kann auch gläubigen, kirchlich gesinnten Kreisen zu gute kommen, zwar nicht so fast den Katholiken als den Protestanten. Deshalb hat in der „Ostschw.“ ein orthodoxer Protestant die Rekursentscheidung sehr günstig aufgenommen. Wäre dieselbe anders getroffen worden, so könnten gar häufig protestantische Eltern gezwungen werden, ihre Kinder zu reformerischen Geistlichen in den Unterricht zu schicken, wenn sie nicht aus der evangelischen Landeskirche austreten wollen.

Hr. Dr. Zemp hat nicht ohne Grund beim Sempacher-Jubiläum ausgesprochen, daß in der heutigen Zeit bei den gemischten Bevölkerungsverhältnissen die Grundsätze völliger individueller Freiheit nothwendig seien, um allen gerecht zu werden. Derjenige, welchem wie die eigene, so auch die religiöse Ueberzeugung seiner Mitbürger heilig und unverletzlich ist, darf vom heutigen religionslosen Staat nichts anderes erwarten und verlangen als Schutz der vollen Freiheit. Aber dabei bleibt bedauerlich, daß auch die bloße Laune und jegliche Irrreligiösität den staatlichen Schutz genießt. Wie im concreten Falle S. genügt es, um sich dem Unterricht zu entziehen, daß einem Kinde oder dessen Vater der Religionslehrer nicht convenirt, obgleich er von seiner Confession, resp. Kirche verordnet ist. Wohin wird der Staat gelangen, in dem eine große Zahl seiner Bürger aus diesem oder jedem Grunde: hochmüthigem Aufklärungsdünkel, Launen oder der einseitig materiellen Beeinflussung, jeder Religionslehre und jeder Religionsgenossenschaft fern bleibt oder gar feindlich gegenüber tritt. Das gibt jeder denkende Mensch zu, daß auch aus rein Opportunitätsgründen der Staat das größte Interesse daran hat, daß seine Bürger religiös seien, ja ohne dies gar nicht existiren könne. Abgesehen von dem Standpunkt des überzeugten Christ und Katholik könnten wir uns diesbezüglich nebst dem bekannten klassischen Satze auf sehr unverdächtige Zeugen berufen wie den Aufsatz Prof. Hiltys „Grundlinien moderner Politik“ in seinem „Politischen Jahrbuch für das Jahr 1886.“ Anstatt dessen sei uns gestattet, aus einer Besprechung unseres Rekurses vor dem bundesrätlichen Entscheid durch einen religiös freisinnigen Mann, den Rektor der St. Gallischen Kantonschule, Dr. J. A. Kaiser in der „Zürcher Post“ Nr. 50 folgende Stelle anzuführen:

„Das allgemeine Wohl aber soll nach einem uns von den alten Römern überkommenen Satze, welchen ohne Zweifel auch der jenem Volke sonst nicht mit Unrecht nicht grüne Dr. Gobat anerkennen wird, das oberste Gesetz sein. Daß nun eine religiöse Weltanschauung eine sittliche Lebensführung ganz wesentlich begünstige, ist noch von Niemanden mit Erfolg widerlegt und ebenso wenig, daß die konkreten Begriffe der historisch erprobten Konfessionen der ungeheuren Mehrzahl des Volkes besser münden als die Abstraktionen der Religionsphilosophen.“

Auf welchem Standpunkte des Glaubens oder des Unglaubens man auch stehe, man wird dem in dieser Frage klardenkenden Martin Salander, dem jüngsten Sohne Gottfried Kellers, beistimmen, wenn derselbe der christlichen Religion eine so hervorragende Stelle in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit zuerkennt, daß man deren Darlegung der Jugend nicht „unterschlagen“ dürfe.

Trotz seinem religiösen Standpunkt tritt Hr. Dr. Kaiser warm für den obligatorischen Religionsunterricht ein, den er, wie die St. Galler Regierung nicht fakultativ, sondern „bedingt obligatorisch“ erklärt wissen will. Denn er hält dafür, daß auch nach einem confessionellen Religionsunterricht der Mensch noch Gelegenheit genug habe, den kirchlichen Glauben zu verlieren. Er sagt hierüber: Denn auch freie Denker, insofern sie diesen Namen wirklich verdienen, sind kaum je frei von religiösen Vorstellungen. Aber es sind dies Vorstellungen, welche die strenge Kritik des eigenen, philosophisch geschulten Verstandes bestranden und welche ihre unausreißbaren Wurzeln in das tiefgründige Erdreich der Persönlichkeit hineingetrieben haben. Wie oft kommt es nicht vor, daß wirkliche Freidenker ihre Kinder in den confessionellen Religionsunterricht schicken, ohne sich dabei einer Inkonsequenz bewußt zu sein. Sie denken eben nicht mit Ingrim, sondern mit Dankbarkeit an den Religionsunterricht der eigenen Jugendzeit zurück und vermögen zwischen ihrem zurückgelegten Entwicklungsgang und der Bewegung eines rückläufigen Planeten nur die Ähnlichkeit herauszufinden, daß die Rückläufigkeit eben nur eine scheinbare, eine bloß für die Anschauung des nicht in das Wesen der Bewegung Eindringenden bestehende ist.

Ueber den Unterschied des fakultativen und bedingt obligatorischen Religionsunterrichtes legt er mit Recht folgende Sätze zur Beherzigung dar.

„Wer glaubt, da käme es ja auf das Gleiche heraus, wenn man die Religionslehre geradezu als fakultatives Fach erklärte, beachtet den wesentlichen Unterschied nicht, der zwischen dem Begriffe eines, wenn auch nur bedingt, obligatorischen und eines eigentlich fakultativen Faches gemacht wird. Es wäre nicht möglich, den Religionsunterricht für fakultativ zu erklären, ohne ihn in der Werthschätzung der Schüler auf die Stufe derjenigen Fächer herabzusetzen, welche man nur besucht, wenn man nichts für wichtiger Gehaltenees zu besuchen weiß. Nicht bloß aus dem von der Bundesverfassung allein für zureichend erklärten Grunde der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern aus beliebigen andern Gründen, namentlich aus dem stets in Bereitschaft gehaltenen der lieben Bequemlichkeit, würde man demselben fernbleiben. Einer auch noch so kurzen, doch ihrem Charakter nach ernstern Erklärung, welche kein ernster Mensch so mir nichts dir nichts abgibt, bedürfte es dann ja nicht mehr.“

Hr. Dr. Kaiser vertritt weiter mit großer Wärme die Ansicht, die Bundesverfassung wolle einen religiösen Unterricht und setze ein christlich religiöses Volk voraus, dessen religiösen Glauben die Artikel über die Gewissensfreiheit in erster Linie garantiren wollen, nicht aber einzig den Unglauben. Mit einem religiösen Hauch werde das Verfassungswerk eingeleitet durch den Satz: „Im Namen Gottes des Allmächtigen,“ der den

ganzen Inhalt beleben soll, wenn diese Worte aus den alten Bundesbriefen nicht einfach „eine gedankenlose historische Reminiscenz oder eine niedrige Bauernfängeret“ sein soll. Mit Recht fragt der Verfasser obwohl das Schweizervolk, das die Verfassung angenommen habe, gewollt habe, daß die jungen Schweizer derart dürfen und sollen unterrichtet werden, daß sie nichts wissen von „Gott dem Allmächtigen“ und also nicht einmal die Anfangsworte des obersten Landesgesetzes verstehen? Er hätte anführen können, daß auf diese Frage die Antwort am bekannten Conrabitag deutlich gegeben worden; wir wollen ein christlich-religiöses Volk bleiben und unsere Jugend soll in ihrem confessionellen Bekenntniß unterrichtet werden.

Wenn daher die oberste Landesbehörde auch die Verfassung so interpretiren konnte, wie sie es im Rekursentscheid S. gethan hat, so kann sich doch derjenige, dem der religiöse, christliche Geist, der religiöse Unterricht und das wahre Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, schwerer Bedenken nicht erwehren.



In der Wohlhuser Beerdigungsfrage

weist man mit Recht unter vielem Andern auf die in solchen Fällen wirklich stattfindende Privilegierung derer hin, welche in ihrem ganzen Leben Feinde der Kirche, auch im Tode noch die Kirche injultiren wollen mit der Zumuthung, sie als treue Kinder zu behandeln. Ehre geben sie nicht der Kirche, so lange sie leben, aber Ehre verlangen sie von ihr im Tode und zwar nicht bürgerliche Ehren, sondern kirchliche. Denn kirchliche Ehre ist das Geläute der Kirchenglocken nun einmal unstreitig, das würde schon ihre (der Kirchenglocken) Geschichte nachweisen. Zu einem civil-anständigen Begräbniß sind sie gewiß nicht erforderlich, wohl aber, nach altkirchlicher Sitte zu einem kirchlich-ehrenvollen. Denn was hat das Läuten beim Begräbniß für einen andern Sinn, als überhaupt das Läuten der Kirchenglocken? Immer den einen Zweck, die Gemeinde zu ermahnen und zu versammeln zum Gebet, sei es zum Lobpreis und Dank wie im sonn- und werktägigen Gottesdienst, sei es zur Bitte (in Noth und Gefahr, Gewittern u. s. w.) und Fürbitte für die scheidende oder schon abgeschiedene Seele. Darin, daß die Kirche die ihr bewiesene Treue durch öffentliche Fürbitte dankbar anerkennt und vergilt; darin, daß sie von ihm mit Wahrheit in ihren Gebeten sagen darf: qui tuam in votis tenuit voluntatem; quia in te speravit et credidit, darin liegt die Ehre des Geläutes und das ist kirchliche Ehre. Oder in wie fern kann das Geläute der Kirchenglocken als bürgerliche Ehre bezeichnet werden. Vertritt nicht zum Beispiel bei Hochzeiten nach der kirchlichen Feier das Schießen die Stelle des Läutens wie umgekehrt, gerade gewisse Toleranzpachtinhaber die Kanonen für kirchliche Anlässe als unstatthaft erachten, selbst wo der Patriotismus, die Eidgenössigkeit es mindestens empfohlen hätte.

Aber auch sonst ist nicht einzusehen, wie das Glockengeläute ein nothwendiges Bedingniß zu einem civil-anständigen Begräbniß sei. Man könnte es höchstens als Mittel der Bekanntmachung ansehen, aber dafür sind dienlichere Mittel an

der Hand und käme das Mittel zu spät und wäre zu ungenau. — Nein nach der ganzen Geschichte dieser Uebung kann es nur als kirchliche Ehre angesehen werden, welche eben demjenigen versagt würde, welcher der Kirche nicht angehörte, so wie jeder Verein seine Vereinhren den Vereinsmitgliedern und den um den Verein Verdienten erweist, nicht aber denen, die ihm fern stehen. Es ist also nichts anderes als ein Privilegium, womit man diejenigen zu begünstigen sich beliebt und beeilt, welche nicht römisch-katholisch sind. Ein Privilegium, wie es eben alle jene beanspruchen, welche Recht und Pflicht so trennen wollen, daß ihnen das Erstere, den andern das Zweite verbliebe, alles auf Grund der Toleranz i. e. der Geduld der Andern.



Kirchen-Chronik.

Deutschland. Die Kirchengesetzvorlage wird am 20. April im preußischen Landtag zur Behandlung kommen.

Welche Stellung das Centrum zu derselben einnehmen wird, ist noch nicht bestimmt abzusehen; die Blätter erörtern allerlei Eventualitäten; zu der Annahme der Anzeigepflicht auch nur für definitive Pfarrer stellen sie sich sehr zurückhaltend, da diese Forderung der Regierung seit 15 Jahren als einer der Hauptpunkte unablässig bekämpft wurde. Andererseits weiß man, daß Rom die Vorlage, zumal wenn die Kopp'schen Amendements angenommen werden, zu acceptiren gesonnen ist, natürlich als Abschlagszahlung. In dieser Situation haben Centrumsblätter selbst eine allgemeine Demission des Centrums ernstlich besprochen, um aus dieser fatalen Lage herauszukommen. Dagegen betont die „Köln. Volksztg.“ in einem Aufsatz der letzten Tage, allerdings hauptsächlich im Hinblick auf die neue Aktienpublikation der „Nordd. Allg. Ztg.“:

„Selbst wenn es Bismarck darum zu thun sei, den Kirchenkonflikt in einer die preußischen Katholiken völlig befriedigenden Weise zu beendigen, bleibe der Fortbestand des Centrums wegen der Eventualitäten der Zukunft unabweisliche Nothwendigkeit. Als Aufgaben blieben die Ueberwachung der Ausführung der Revision der Maigesetze und die sozialpolitischen Ziele. Eine Erschütterung der Centrums-Fraktion würde das Signal zu neuem verstärktem Ansturm gegen die katholische Kirche sein, ihre Auflösung wäre geradezu ein Unglück für unser öffentliches Leben.“

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Diözese Basel.

Die Nachricht von der erfreulichen Besserung des Gesundheitszustandes des Hochwürdigsten Bischofes hat, wie berichtet wird, mancherorts zur Abstellung der öffentlichen Gebete für Hochdenselben Anlaß gegeben, anderorts wenigstens Unsicherheit diesbezüglich verursacht. Es sei daher hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die angeordneten Gebete, wie im Circular angegeben, bis auf Weiteres fortbauern sollen, bis von zuständiger Seite die Anordnung wieder aufgehoben sein wird.

Die Bischöfliche Kanzlei.

Literarisches.

Zwar nichts Neues, aber vielleicht doch zu wenig gekanntes. In der Bonifazius-Druckerei erscheint seit circa 8 Jahren in jährlich 4—5 Hefen von zusammen 35—40 Bogen der „**Christl. Hansschatz**“, welcher alljährlich eine Reihe von Broschüren, vorzugsweise aszetisch-erbaulichen Inhaltes von anerkannt tüchtigen Geistesmännern bietet (wir nennen z. B. P. L. Scupoli, P. G. Nieremberg, Alphons Maria von Liguori, P. Nepveu, Bischof Dr. Conrad, Martin u. s. w.) Neben dem gebiegenen Inhalt empfiehlt sich dieses Werk auch noch durch den guten Zweck, dem es dient, indem sämtliche Mitarbeiter auf jegliches Honorar verzichten und der volle Reingewinn dazu verwendet wird, hl. Messen zu Gunsten aller armen Seelen des Fegefeuers durch den, seines Einkommens völlig beraubten und auf Messstipendien allein angewiesenen Clerus, vorzugsweise in Italien lesen zu lassen. Der Jahrgang kostet Fr. 3. 20.

*

*

*

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatschrift. Jahrgang 1887. 12 Nummern. Fr. 5. 35. Freiburg (Breisgau). Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von No. 4: Der Kampf des Schismas in der Bukovina. — Der Kongo einst und jetzt. (Fortsetzung.) — Der hl. Franz Xaver in Japan. (Fortsetzung.) — Nachrichten aus den Missionen: China; Armenien; Vorderindien; Aequatorial-Afrika; Südafrika. — Miscellen. — Für Missionszwecke. — Illustrationen: Ruine des Kapuzinerklosters zu San Salvador. — Japanischer Fährich aus der Zeit der mittelalterlichen Kriege. — Zinmu-ten-wu, der Gründer des japanischen Reiches um 660 v. Chr. — Zug des Schogun zur Huldigung in den Palast des Mikado. — Wahlzeit einer japanischen Bürgerfamilie. — Chinesische Schiebkarre. — Altes Selbstschuffen-Monument, jetzt katholische Schule in Siwas. — Elfenbeinträger aus Buganda. — Am Ufer des Viktoria-Nyanza.

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Bescheinigung.

a Jahresbeitrag pro 1886 von den Ortsvereinen:

Abligenschwil Fr. 27, Altshofen 9, Appenzell 30, Au-Zischingen-Tufnarg 24, Basel 61, Beckenried 62. 50, Bichselsee 23, Bremgarten 15, Buchenrain 13. 50, Döttikon 13, Ebikon 28. 50, Escholzmatt 51, Fluelen 11, Gebenstorf 5, Gofau 138, Hochdorf 30, Horw 88, Liesberg 23. 80, Luthern 29, Luzern 115. 50, Muri 82, Neuheim 28. 50, Oberwil 10, Root 35, Sachseln 35, Sarmenstorf-Uezwil 41, Stans 190, Willmergen-Wohlen 60, Waltenschwil 35, Wettingen 32, Willisau 40, Zeiningen 6. 50.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen pro 1887 von den Ortsvereinen:

Abligenschwil 8 Exemplare, Altshofen 12, Basel 40, Beckenried 35, Berg-Häggenchwil-Wittenbach 10, Bischofszell 5, Bremgarten 15, Buchenrain 7, Bünzen 14, Döttikon 4, Ebikon 16, Escholzmatt 19, Fluelen 14, Gebenstorf 3, Henau 8, Hochdorf 35, Liesberg 8, Luthern 11, Luzern 41, Muri 26, Oberwil 8, Root 21, Sachseln 15, Sarmenstorf-Uezwil 13, Willmergen-Wohlen 24, Waltenschwil 10, Wettingen 22, Willisau 46, Zeiningen 4.



